

gesunden Sinn des Schweizervolkes hat sich aber allerorts stets noch bewährt und das Volk hat bewiesen, daß es die in der fortschreitenden ruhigen Entwicklung unserer staatlichen Einrichtungen ihm gebotenen Wohlthaten freiester Bewegung und Willensäußerung vollkommen zu würdigen und gerade in derselben die sicherste Gewähr gegen gewaltfame Ausbrüche zu schätzen weiß.

Beilagen.

Not e

des

Schweiz. Bundesrathes an Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Spanien, Portugal und Schweden, welche Staaten die Wiener Kongressakte vom 20. März 1815 mitunterzeichnet haben.

(Vom 9. März 1863.)

Auf seine vorläufige Mittheilung vom 12. Dezember v. J. Bezug nehmend, hat der Schweiz. Bundesrath die Ehre, Sr. Excellenz dem v. zuhänden der S. Regierung von dem Vertrage Mittheilung zu machen, welcher in der bekannten Angelegenheit des Dappenthales zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen am 8. Dezember 1862 abgeschlossen und seither beiderseitig ratifizirt und ausgewechselt worden ist.

Da dieser Vorgang die Bestimmungen der Wiener Kongressakte vom 20. März 1815, so weit solche auf die Schweiz Bezug hat, berührt, so hat der Bundesrath in dem, dem Vertrage angeschlossenen Separatprotokolle sich ausdrücklich vorbehalten, diese Modifikation vom Art. LXXV der Kongressakte den hohen Mächten, welche letztere unterzeichnet haben, zur Kenntniß zu bringen, um damit der Konvention selbst den Charakter eines Bestandtheiles der Kongressakte zu erwirken.

Der Schweiz. Bundesrath darf sich um so mehr der Voraussetzung hingeben, daß die hohen Mächte mit diesem Arrangement ihrerseits vollkommen einverstanden sein werden, als von Hochdenelben wiederholt, und zwar mit Note vom 19. November 1815, erneuert im September 1818, der Schweiz der Rath ertheilt worden ist, diese Differenz mit Frankreich auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu erledigen.

Der schweiz. Bundesrath benutz diesen Anlaß, Ew. Excellenz seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 9. März 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schjef.

Antwortnoten

der
vorgenannten Staaten.

a. Von Portugal.

Lissabon, den 31. März 1863.

Ich hatte die Ehre, die von Ew. Excellenz unterm 9. dieß gefälligst an mich gerichtete Zuschrift zu empfangen, enthaltend die Mittheilung über Ratifikation des am 8. Dezember abhin zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen abgeschlossenen Vertrages.

Indem ich Sie bitte, meinen Dank für diese Mittheilung zu genehmigen, beile ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß die Regierung Sr. Majestät nicht umhin kann, in der Anschauungsweise über die Art der Regelung der Dappenthalangelegenheit zwischen Frankreich und der Schweiz den Gesinnungen der Mächte sich anzuschließen, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben.

Ich benutze diesen Anlaß, Ew. Excellenz meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Herzog v. Loulé.

b. Von Preußen.

Bern, den 11. April 1863.

Der ganz ergebenst Unterzeichnete hat die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Bundes-Präsidenten Fornerod den Empfang der gefälligen Note vom 9. v. M., betreffend den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen am 8. De-

zember v. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Dappenthales, mit dem ganz ergebensten Hinzufügen zu bestätigen, daß seine Allerhöchste Regierung, an welche jene Note einzureichen er sich sofort angelegen sein ließ, von dem Inhalte derselben Kenntniß genommen hat.

Mit Vergnügen benutzte der Unterzeichnete diesen Anlaß, Seiner Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Kampfs.

c. Von Rußland.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Rußen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat sich beeilt, Seiner Regierung die Note vom 9. März abhin zur Kenntniß zu bringen, womit der hohe Bundesrath den Wortlaut des zwischen der helvetischen Eidgenossenschaft und Frankreich bezüglich des Dappenthales abgeschlossenen Vertrages gefälligst mittheilte, und ist nun beauftragt, Sr. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten Fornerod zu eröffnen, daß es dem kaiserlichen Kabinet zur wahren Befriedigung gereichte, diesen Anstand durch eine freundschaftliche Vereinbarung der beiden theilhaftigen Parteien gehoben zu sehen.

Indem das Ministerium Sr. Majestät des Kaisers Sr. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten jene Mittheilung verdankt, spricht es ihm gleichzeitig die Beglückwünschung über die endgültige Ausgleichung einer Differenz aus, die zu wiederholten Malen die Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten in bedauerlicher Weise trübte.

Mit dem lebhaftesten Vergnügen entledigt sich der Unterzeichnete des ihm gewordenen Auftrags, dem Herrn Bundespräsidenten von den Gesinnungen des kaiserlichen Kabinetts in Bezug auf diese Angelegenheit Kenntniß zu geben, wobei er zugleich diesen Anlaß benutzte, Sr. Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 4/16. April 1863.

A. Dzeroff.

d. Von Schweden.

Der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre, den Empfang der Note vom 9. v. M. anzuzeigen, womit ihm Se. Excellenz der Herr Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft den unterm 8. Dezember 1862 zwischen der genannten Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen bezüglich des Dappenthales abgeschlossenen Vertrag mitgetheilt hat.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, welche stets Alles, was zum Glücke und Gedeihen der schweizeri-

schen Eidgenossenschaft beizutragen geeignet ist, mit dem lebhaftesten Vergnügen sieht, beglückwünscht dieselbe aufrichtig, daß sie eine Ausgleichung mit der französischen Regierung herbeiführen konnte, welche jede wünschbare Gewähr für eine, die beiden hohen vertragschließenden Theile gleich befriedigende Regelung der so lange schwebenden Streitfrage darzubieten scheint.

Indem der Unterzeichnete sich zum getreuen Interpreten dieser Bestimmungen macht, benützt er gerne diesen Anlaß, Sr. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Stockholm, den 16. April 1863.

Graf v. Manderström.

Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen.

e. Von Großbritannien.

Bern, den 18. April 1863.

Exzellenz,

Mit Bezugnahme auf Ew. Excellenz Schreiben vom 9. v. M., wovon ich eine Abschrift nebst einem gedruckten Exemplare der ratifizirten Uebereinkunft betreffend das Dappenthal, Ihrer Majestät Regierung übermittelt habe, bin ich von Ihrer Majestät Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten angewiesen worden, Ew. Excellenz diese Mittheilung zu verdanken.

Ich benutze diesen Anlaß, Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

G. A. J. Harris.

f. Von Oesterreich.

Bern, den 22. April 1863.

Die verehrliche Note vom 9. März d. J., womit es dem Hohen Schweizerischen Bundesrath gefällig war, den am 8. Dezember v. J. zwischen Frankreich und der Schweiz in Betreff des Dappen-Thales abgeschlossenen Staats-Vertrag dem unterzeichneten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Händen seiner Allerhöchsten Regierung mitzutheilen, hat er sich beeilt, dem k. k. Ministerium des Aeußern nebst dem Allegat vorzulegen. Hierauf ist er nunmehr beauftragt worden, und er hat demnach die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Bundes-Präsidenten und dem Hohen Bundes-Rathe

unter Verdankung jener Mittheilung zu erwiedern, daß dieselbe von seiner Allerhöchsten Regierung zur Kenntniß genommen worden ist.

Der Unterzeichnete benützt den gegenwärtigen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Menßhengen.

Von Seite Spaniens ist vom dortigen Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft nur das nachstehende Schreiben eingelangt.

Brüssel, den 20. März 1863.

Herr Bundespräsident!

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz den Empfang der Mittheilung zu bestätigen, welche Hochdieselben am 9. dieß unter Anschluß eines Exemplares des am 8. Dezember lezthin zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich abgeschlossenen Vertrages betreffend das Dapenthal an mich gerichtet haben.

Ich zweifle nicht, Herr Bundespräsident, daß meine Regierung mit Interesse eine Uebereinkunft aufnehmen wird, welche in gütlicher Weise Anstände erledigt, die sich zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und Frankreich wegen dieser wichtigen Frage erhoben hatten. Ich werde mich beeilen, den erwähnten Vertrag nach Madrid zu übermitteln und bitte Ew. Excellenz, nebst meinem Danke die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Coello de Portugal.

**Note des schweiz. Bundesrathes an Großbritannien, Österreich, Preußen, Rußland,
Spanien, Portugal und Schweden, welche Staaten die Wiener Kongreßakte vom 20. März
1815 mitunterzeichnet haben. (Vom 9. März 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1864
Date	
Data	
Seite	308-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.